

V3-047

Verschiedene Anträge

Initiator*innen: René Adiyaman

Titel: V3-047: Still Not Loving Polizeigesetz NRW

Antragstext

In Zeile 46 einfügen:

Gegen siebentägiges Gewahrsam um Identitätsfeststellung zu erzwingen. Der Grundsatz nemo tenetur se ipsum prodere: Niemand ist gehalten, sich selbst zu belasten, ist einer der Grundpfeiler im Strafrecht. Dieser wird aber umgangen, wenn er keine Bedeutung im Polizeirecht erhält. Häufig werden sog. Maßnahmen mit Doppelwirkung durchgeführt, die sowohl Gefahren abwehren, als auch Straftaten verfolgen sollen. Auch hier muss der nemo-tenetur-Grundsatz den Handlungen der Polizei Einhaltung gebieten. Dies gelingt nur, wenn eine Person einerseits nicht gehalten ist, zu einem Sachverhalt Angaben zu machen, sondern auch andererseits, wenn der Sachverhalt klar ist, nicht gehalten ist, Angaben zur Person zu machen. Dass es sich nicht um schwerwiegende Straftaten handelt, um die es hierbei geht, wird daran deutlich, dass die Beschuldigte Person dann ja unter dringendem Tatverdacht steht und ohnehin bereits in Gewahrsam behalten werden dürfte. Auch ist es so, dass grundsätzlich zwar eine beschuldigte Person Angaben zur Person machen muss, dies aber ansonsten eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) nach sich zieht. In diesem Fall sind Maßnahmen zur konkreten Personenfeststellung verhältnismäßig, wie in der Strafprozessordnung beschrieben: Ein Freiheitsentzug ist aber völlig unangemessen. Auch sind wir in Sorge über die Tatsache, dass in dem Fall kein anwaltlicher Beistand gestellt wird.

Gewahrsam muss endlich wieder ultima Ratio (letztes Mittel) sein. Dies meint. Gewahrsam dient dann der effektiven Gefahrenabwehr, wenn eine Meldeauflage nicht ausreicht oder sie zur Durchsetzung eines Platzverweises temporär notwendig ist. Ansonsten hat die in Gewahrsamm-Nahme im Polizeirecht nichts verloren, da alle anderen Fälle solche des Strafrechts sind, dessen hohe Anforderungen nicht durch scheinbare Anwendungsfälle in das Polizeirecht verlagert werden dürfen.

Gegen Fixierungen im Polizeigewahrsam!

Begründung

Ich bin der Ansicht, dass der Abschnitt selbsterklärend ist.